Amtsblatt
Regierung der Oberpfalz

82. Jahrgang | **Regensburg, 13. August 2026** | **Nr. 10**

Inhalt

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord vom 29. Juli 2026 Az. ROP-SG12-1444.1-17-1-57 134

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Änderung der Planung des Ersatzneubaus der 380/110-kV Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf mitsamt Rückbau der Bestandsleitungen, Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. B160) 4. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-71-32 135

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle für das Haushaltsjahr 2026 136

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2026 137

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung
der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord
vom 29. Juli 2026
Az. ROP-SG12-1444.1-17-1-57

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord hat am 7. Juli 2026 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 29. Juli 2026
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

1. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord erlässt aufgrund Art. 19 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 637) folgende

Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord vom 23. Dezember 2022 (**RABl** Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, Seite 214, 17/2022) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz geändert:

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Amberg, mit Fertigstellung des Neubaus der Integrierten Leitstelle Oberpfalz-Nord hat der Zweckverband seinen Sitz in Wernberg-Köblitz.

2. In § 12 Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen; eingefügt werden die neuen Sätze 4 und 5

Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit unbeschadet der ihm nach der Verbandssatzung zugewiesenen Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

3. Nach § 12 wird folgender § 12a neu eingefügt:

§ 12a Personalausschuss

(1) Es wird ein beschließender Personalausschuss gebildet. Der beschließende Personalausschuss ist zuständig,

1. die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,

2. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9a bis einschließlich Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen.

(2) Der Personalausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Diese sind jeweils kraft Amtes der/die Verbandsvorsitzende sowie dessen beiden Stellvertreter/-innen. Jedes Ausschussmitglied erhält eine Stimme. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz im Personalausschuss.

(3) Der Personalausschuss kann einen sachverständigen Dritten zur Unterstützung heranziehen.

(4) Im Übrigen richtet sich der Geschäftsgang des Personalausschusses nach der jeweils für den Zweckverband maßgeblichen Geschäftsordnung.

4. Der § 16 enthält folgende Fassung:

Die Kassengeschäfte werden durch den Zweckverband am Ort der Geschäftsstelle geführt.

5. Nach § 13 wird folgender § 13a neu eingefügt:

§ 13a Geschäftsstelle, Geschäftsleitung

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich am jeweiligen Sitz des Zweckverbandes. Bis zum Wechsel des Sitzes des Zweckverbandes nach Wernberg-Köblitz (§ 1 Abs. 2) unterhält der Zweckverband Geschäftsstellen in Amberg und Weiden.

2) Für die Geschäftsstelle sind ein Geschäftsleiter sowie ein Vertreter des Geschäftsleiters zu bestellen.

3) Der Geschäftsleiter ist Dienststellenleiter im Sinne des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.

4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse berichtend und beratend teil.

6. Der § 5 wird um folgende Nr. 4 ergänzt:

4. Personalausschuss

7. Der § 13 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein und Arbeitnehmer zu beschäftigen.

8. Der § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die Verbandsräte können an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Personalausschusses mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Gleiches Gilt hinsichtlich der Sitzungen des Personalausschusses für dessen Mitglieder.

9. Der § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung ist auf 30% der Verbandsräte beschränkt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

(2) Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den mit Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gültigen Text der Verbandssatzung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz bekannt zu machen.

Amberg, den 7. Juli 2026
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender/Landrat

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Änderung der Planung des Ersatzneubaus der 380/110-kV Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf mitsamt Rückbau der Bestandsleitungen, Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. B160) 4. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-71-32

Die TenneT TSO GmbH hat mit Schreiben vom 30. April 2026 die vierte Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 23. Mai 2024 auf Grundlage des § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG genehmigten Vorhabens beantragt. Die Änderung erfolgt vor Fertigstellung des Vorhabens. Die Genehmigung dieser Änderung erfolgt deshalb nach § 43d EnWG i. V. m. Art. 76 BayVwVfG.

Gegenstand der Änderung ist der Verbleib des Mastfundaments der Bestandsmasten M71, 72, 79, 80 und 81 bis zu einer Tiefe unter Geländeoberkante von 0,50 m sowie der vollständige Verbleib des Mastfundaments des Bestandsmasts M73 der Bestandsleitung B111.

Die beantragte Änderung bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG.

Durch den planfestgestellten Fundamentrückbau bis zu einer Tiefe von 1,20 m unter Geländeoberkante kann es bei den Bestandsmasten M71, M72, M73, M79, M80 und M81 zu erheblichen Beeinträchtigungen von naturschutzfachlich hochwertigen Biotopen bzw. von Lebensräumen sensibler Tierarten kommen. Der im Rahmen der 4. Planänderung beantragte (teilweise) Verbleib der Mastfundamente mindert die Eingriffe. Unter Beachtung der bereits vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, wie Entfernung der Masten mittels Hubschrauber, sind zusätzlich erhebliche nachteilige oder anderen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.
Durch das weitestgehende Belassen der Fundamente bei den vorliegend betrachteten Maststandorten können insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vermieden werden.

Somit ergibt sich aus der UVP-Vorprüfung gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG, dass das Änderungsvorhaben allenfalls sehr geringe Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter hat und dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bedingt. Eine UVP-Pflicht besteht für die Änderung des Vorhabens nicht.
Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, den 20. Juli 2026
Regierung der Oberpfalz

Dr. Rebler
Stabsstelle Energiewirtschaft

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle
für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der §§ 11 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1988 (RABl S. 51) zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Januar 2007 (RABl S. 12) und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird

für das Haushaltsjahr 2026
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 261.820 Euro
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 221.443 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. Juli 2026 Az. ROP-SG12-1512.2-12-9-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Regensburg, Altmühlstr. 3, Zimmer 1.020 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 22.Juli 2026
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle

Tanja Schweiger
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck
für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß §§ 15 ff. der Zweckverbandssatzung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. Februar 2023 (RABl Nr. 3/2023, S. 18) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.103.900 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.413.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 6.750.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 3.783.900 € (Umlagesoll) festgesetzt.

2. Eine Umlage zur Finanzierung des nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 2.153.300 € (Umlagesoll) festgesetzt.

3. Das Umlagesoll wird im Verhältnis der im Einzugsgebiet der Anlage im Haushaltsjahr 2024 verbrauchten Wassermengen, vermindert um die bei der Abwicklung der Abwassermengen außer Ansatz gebliebenen Mengen (§ 17 Ziffer 2 und 3 der Zweckverbandssatzung) festgesetzt.

Die Umlageberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 16. Juni 2026, Az. ROP-SG12-1512.2-18-13-8, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2026 und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes im Rathaus der Stadt Amberg, Stadtkämmerei, 3. Stock, Zi.Nr. 303, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 30. Juni 2026
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der
Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Elisabeth Gruber
Zweckverbandsvorsitzende

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg
E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396
Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“ veröffentlicht.